

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1607K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR LEITUNGSWASSER- GEBÄUDEVERSICHERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Polizza dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Mitversicherung von Kondenswasser

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 19 AWB sind auch Schäden durch Austritt von Kondenswasser aus Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes mitversichert.

Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten

In Erweiterung von Artikel 1 AWB sind auch Schäden an versicherten Gebäudebestandteilen des Wohngebäudes durch das Austreten von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten sowie elektrisch betriebenen Wasserzimmerbrunnen und Wassersäulen mitversichert.

Folgeschäden durch undichte Silikonverfugungen

Folgeschäden an Gebäudebestandteilen durch Austritt von Wasser durch undichte Silikonverfugungen oder Fliesenfugen (bei Badewannen, Brausetassen sowie barrierefreien Duschen ohne Duschtassen, für die optisch als Dusche erkennbaren Bereiche) sind mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden durch Wasser, das aus Verfugungen austritt, die ihre Dichtfunktion offensichtlich, mit bloßem Auge erkennbar, nicht mehr erfüllen können. Das ist dann der Fall, wenn die Verfugung lückenhaft ist oder das Dichtmaterial mit den Gebäudebestandteilen nicht mehr in fester Verbindung steht.

Regenwasserableitungsrohre

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1 AWB sind auch (reine) Regenwasserableitungsrohre INNERHALB des Gebäudes mitversichert.

Bruchschäden am Wasserschieber (Absperrvorrichtung der Hauswasserleitung)

Bei Bruch des Wasserschiebers sind die Kosten der Behebung mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer gesetzlich zur Behebung verpflichtet ist.